

Muenchen Legal OOO

ul. Bolshaya Dmitrovka 23, Geb. 1
125009 Moskau, Russland

München: +49 89 215 51 061

Moskau: +7 495 151 21 15

Fax: +49 89 215 51 061 9

jse@mlegal.de

www.mlegal.de

Gründung einer GmbH in Russland – Ein Leitfaden

Stand: Moskau, Juli 2017

Einleitung – Firmengründung in Russland

Bei der Gründung einer eigenen Betriebsstätte in Russland, stellt sich zunächst die Frage nach der zu wählenden Rechtsform. Die am meisten verbreiteten Rechtsformen in Russland sind Repräsentanz, Filiale und GmbH (OOO). Welche dieser Rechtsformen für Ihr Russlandvorhaben am besten geeignet ist und was bei der Gründung zu beachten ist, erklärt dieser Leitfaden. Dieser Leitfaden ist dafür gedacht, eine erste Übersicht über die zentralen Fragen der Firmengründung in Russland zu geben. Er ersetzt keine juristische Beratung.

Abgrenzung der Rechtsformen – Welche Rechtsform passt am besten zu Ihrem Russlandplan

Die **Repräsentanz** ist eine gesonderte Betriebsstätte, die das Recht hat, die Interessen der Muttergesellschaft zu vertreten. Darunter fallen Aufgaben wie Marketing und Werbung, Aufbau von Kontakten, Sprecherfunktion etc. Es ist der Repräsentanz nicht gestattet, kommerzielle Tätigkeiten auszuführen. Die Repräsentanz ist keine juristische Person im Sinne des Gesetzes.

Die **Filiale** darf die Funktion einer Repräsentanz ausüben und darüber hinaus kommerziell tätig sein. Die kommerzielle Tätigkeit erfolgt jedoch ausschließlich im Namen der Muttergesellschaft. Das bedeutet, dass alle Verträge ausschließlich über

die Muttergesellschaft abgeschlossen werden. Die Filiale ist ebenfalls keine juristische Person im Sinne des Gesetzes.

Der Nachteil der Filiale liegt in der Haftungsregelung. Denn gegenüber Vertragspartner und russischem Staat haftet die Muttergesellschaft für die Tätigkeit ihrer russischen Filiale.

Wenn eine rein kommerzielle Tätigkeit in Russland geplant ist, so ist die Filiale aufgrund der Durchgriffshaftung auf die Muttergesellschaft also eher nachteilig.

Die russische **GmbH** – auf Russisch Obschestvo s Ogranitschennoi Otvetstvennostiu („**OOO**“) – ist eine juristische Person nach russischem Recht. Sie darf im vollen Umfang kommerziell tätig werden und jeder legalen Tätigkeit nachgehen. Genau wie bei einer deutschen GmbH haften die Gesellschafter der OOO nur mit ihren Einlagen. Die beschränkte Haftung ist der große Vorteil der OOO gegenüber der Filiale.

Dieser Leitfaden befasst sich mit der Gründung einer OOO in Russland.

Gründung einer OOO in Russland

Anders als in Deutschland, gilt die OOO erst zum Zeitpunkt der Eintragung in das einheitliche staatliche Register durch die Steuerbehörde als gegründet. Vor Eintragung in das staatliche Register darf nicht im Namen der GmbH im Rechtsverkehr aufgetreten werden. Ein Konstrukt, wie eine Vor-GmbH ist in Russland nicht vorgesehen.

Nach der Eintragung in das staatliche Firmenregister werden die zwei zentralen Identifizierungsnummern – die OGRN („HRB Nummer“) und die INN („Steuernummer“) – vergeben. Nach der Konteneröffnung und der Anfertigung eines Firmenstempels kann die OOO operativ tätig werden.

Wichtige Punkte, die vor der Gründung zu beachten sind, sowie die für eine Gründung vorzubereitenden Unterlagen werden im Folgenden behandelt.

Gesellschafter einer OOO in Russland

Eine OOO darf maximal 50 Gesellschafter haben. Wird diese Zahl überschritten, muss die OOO in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

Eine ausländische juristische Person kann grundsätzlich Gesellschafterin einer russischen OOO werden, darf jedoch nicht 100% der Anteile halten, wenn die Muttergesellschaft nur einen Gesellschafter hat – sogenanntes „Enkelverbot“. Beim zweiten Gesellschafter kann es sich auch um eine ausländische juristische oder natürliche Person handeln. Eine Beteiligung des zweiten Gesellschafters von 1%

genügt. Wobei von der Beteiligung einer natürlichen Person aus steuerlichen Gründen abgeraten wird.

Bezeichnung der Firma

Bei der Gründung ist die genaue Firmenbezeichnung der OOO festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass die Nutzung einzelner Begriffe wie „Russische Föderation“, „Russland“, offizielle Bezeichnungen und davon abgeleitete Begriffe strengen Genehmigungsvoraussetzungen unterliegen. Die Nutzung einzelner Städtenamen kann ebenfalls Genehmigungs- und gebührenpflichtig sein.

Sitz der Gesellschaft

Jedes Unternehmen in Russland muss eine juristische Adresse haben. Diese muss schon bei der Gründung den Behörden vorgelegt werden. Die juristische Adresse dient den Behörden, in erster Linie dem Finanzamt, als Kontaktadresse zum Unternehmen. Der Antrag auf Firmenregistrierung wird ohne das Vorliegen einer juristischen Adresse grundsätzlich abgelehnt. Sowohl Steuerbehörde, als auch Banken handhaben dies sehr streng.

Stammkapital der Gesellschaft

Das Mindeststammkapital einer OOO beträgt gem. Art. 14 Nr. 1 GmbHG - 10.000 RUB (ca. EUR 200) und ist innerhalb von vier Monaten nach der Eintragung von den Gesellschaftern vollständig einzuzahlen. Es ist zu empfehlen, den gesamten Betrag auf einmal zu überweisen. Um die Seriosität des Vorhabens zu signalisieren, ist es auch empfehlenswert eine größere Summe als Mindeststammkapital zu bestimmen.

Geschäftsführung und Vertretung in Russland

Die zwingend erforderlichen Organe der russischen GmbH sind:

- die Gesellschafterversammlung und
- der Generaldirektor als Einzelexekutivorgan.

Die Stellung des Generaldirektors entspricht der des Geschäftsführers in Deutschland. Der Generaldirektor führt das laufende Geschäft. Für etwaige Gesetzesverstöße seitens der OOO haftet er mitunter auch persönlich.

Kontrollmechanismen wie das Vier-Augen-Prinzip sind nach der russischen Gesetzgebung bereits vorgesehen und stehen seit dem 1. September 2014 zur

Verfügung. Jedoch kann zurzeit nur ein Generaldirektor eingesetzt werden, da das GmbH Gesetz und die Verwaltungsvorschriften noch nicht angepasst wurden. Dieser ist alleinvertretungsberechtigt – grundsätzlich auch dann, wenn ein kollektives Exekutivorgan (Vorstand der Direktion) eingesetzt wird.

Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Generaldirektors nach außen findet nicht statt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Umfang der Vertretungsbefugnis durch die Satzung zu begrenzen. Wie in Deutschland, bedarf es jedoch seitens des Kontrahenten einer positiven Kenntnis von der Beschränkung. Anderenfalls ist die Beschränkung unwirksam und das Rechtsgeschäft gültig.

Es ist zu empfehlen, seine Bank und die wichtigsten Vertragspartner über die Beschränkungen des Generaldirektors in Kenntnis zu setzen. Eine nachweisliche Übermittlung der Satzung würde hier ausreichen.

Die Amtszeit des Generaldirektors einer OOO ist in der Satzung festzulegen. In der Regel werden ein bis drei Jahre angesetzt. Bei Bedarf kann eine Satzungsänderung vorgenommen werden.

Der Generaldirektor unterliegt dem russischen Arbeitsrecht und ist demnach Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag. Aus Gründen des Eigentumsschutzes besteht für den Generaldirektor jedoch kein allgemeiner Kündigungsschutz. Der Generaldirektor kann jederzeit mit einer Kompensation von mindestens drei Monatsgehältern entlassen werden. Die Entlassung erfolgt je nach Bestimmungen in der Satzung entweder durch die Gesellschafterversammlung oder den Direktorenrat.

Ein ausländischer Staatsbürger hat ebenfalls das Recht, den Posten eines Generaldirektors zu bekleiden. Hierzu benötigt er jedoch eine Arbeitserlaubnis. Diese muss im Namen der OOO und vor der Ernennung zum Generaldirektor beantragt und erteilt werden. Es ist daher ratsam bei der Gründung einen nominellen Generaldirektor mit russischer Staatsbürgerschaft einzusetzen und nach der Erteilung der Arbeitserlaubnis einen Wechsel des Generaldirektors vorzunehmen.

Die Ausstellung der Arbeitserlaubnis dauert etwa drei Monate. Eine Lösung, um diese Frist zu überbrücken, heißt Interim Management. Dabei übernimmt die Kanzlei Ihres Vertrauens die Geschäftsführerfunktion zeitweise und in Ihrem Auftrage. Sprechen Sie uns gerne auf diese Leistung an.

Gesellschaftervertrag für eine OOO in Russland

Sind mehrere Gesellschafter vorgesehen, ist zwangsweise ein Gesellschaftervertrag abzuschließen. Dieser regelt die wichtigsten Punkte im Hinblick auf Gründung, Geschäftsführung und Zusammenarbeit der Gesellschafter. Der Gesellschaftervertrag bestimmt die Gewinnverteilung, sowie den Eintritt und Austritt der Gesellschafter aus der Gesellschaft.

Beschluss der Gesellschafter über die Gründung

Der Beschluss der Gesellschafter über die Gründung ist für die Eintragung der Gesellschaft in das einheitliche staatliche Register zwingend erforderlich. Dieser Beschluss entspricht in vielen Punkten dem Gesellschaftervertrag. Die wichtigsten zusätzlichen Punkte, die im Beschluss der Gesellschafter über die Gründung enthalten sind:

- Umfassende Angaben zu allen Gesellschaftern;
- Eröffnung und Bestimmung des Vorsitzenden und des Sekretärs (Vorsitzender und Generaldirektor der zu gründenden Gesellschaft dürfen nicht dieselbe Person sein. Eine Ausnahme davon existiert bei Alleingesellschaftern.);
- Beschluss über die Gründung der OOO mit Firmenbezeichnung, Sitz und Höhe des Stammkapitals;
- Regelung über Form und Einzahlung des Stammkapitals;
- Bestätigung der Satzung;
- Wahl des Generaldirektors;
- Beschluss über die Eintragung der OOO in das einheitliche staatliche Register.

Die Entscheidung über diese Tagesordnungspunkte muss einstimmig erfolgen.

Diese Auflistung ist nicht abschließend und kann um weitere Punkte ergänzt werden.

Satzung der russischen OOO

Die Satzung ist die „Verfassung“ der Gesellschaft und das einzige Gründungsdokument, welches zum wesentlichen Teil durch die Gesellschafter selbst gestaltet werden kann. Folgende Punkte sind in der Satzung festzuschreiben:

- Firmenbezeichnung – vollständige und abgekürzte Version;
- Ort des Gesellschaftssitzes;
- Leitung, Vertretung und Abstimmungsverfahren über jeweilige Beschlüsse;
- Rechte und Pflichten der Gesellschafter;
- Regelungen über die Anteilsübertragung;
- Angaben zu der Aufbewahrung von Gesellschaftsunterlagen und dem Einsichtsrecht der Gesellschafter;
- Amtszeit des Generaldirektors;
- weitere Angaben.

Eintragung der Gesellschaft in das einheitliche staatliche Firmenregister

Erst mit der Eintragung in das einheitliche staatliche Register („**EGRJUL**“) gilt die OOO in Russland als gegründet.

Dafür ist das Anmeldeformular (Registrierungsform Nr. 11001) von den Gesellschaftern auszufüllen, notariell zu beglaubigen und bei der zuständigen Steuerbehörde einzureichen. Danach erfolgt die Eintragung der OOO innerhalb von 5 Arbeitstagen.

Die Registrierungsform ist vom Gründungsgesellschafter in eigenem Namen zu unterzeichnen. Ist der Gründer eine juristische Person, so liegt die Befugnis zur Unterzeichnung beim Geschäftsführer der Gründungsgesellschaft. Ein Prokurist darf keine Unterschrift leisten.

Die Unterschrift ist notariell zu beglaubigen, dabei müssen alle Gesellschafter die Registrierungsform in Russisch bei einem Notar persönlich unterschreiben. Nach geltendem Recht muss dies nicht unbedingt bei einem Notar in Russland erfolgen. Es wird auch eine Beglaubigung bei einem Notar im Ausland akzeptiert. Die Beglaubigung ist dann jedoch zusätzlich mit einer Apostille zu versehen. Anschließend müssen die Beglaubigungen in Russland notariell übersetzt werden.

Nach kürzlich erfolgter Gesetzesänderung erfolgt die Anmeldung der OOO beim Pensionsfond und Statistikamt automatisch im Anschluss an die Registrierung.

Schritte, welche nach der Registrierung zu unternehmen sind, um den Gründungsprozess abzuschließen:

- Erstellung eines Firmenstempels;
- Erstellung einer Gesellschafterliste;
- Konteneröffnung.

Eröffnung der Bankkonten der Gesellschaft

Nach der Eintragung in das staatliche Handelsregister EGRJUL erfolgt die Eröffnung der Bankkonten. Erst wenn das Bankkonto eröffnet ist, ist die OOO voll handlungsfähig.

Es gibt die Möglichkeit, bei der Bank mehrere Unterschriftsberechtigte einzutragen, welche entweder unabhängig voneinander oder nur gemeinsam Bankoperationen freigeben können. Dieses Vier-Augen-Prinzip stellt einen starken Kontrollmechanismus über die Unternehmensfinanzen dar.

Der zweite Unterschriftsberechtigte muss nicht zwingend ein Angestellter der betreffenden OOO sein. Die Zweitunterschrift ist auch auf einen Mitarbeiter der Muttergesellschaft oder an die Rechtsanwaltskanzlei Ihres Vertrauens übertragbar.

Sind zwei Unterschriftsberechtigte bei der Bank eingetragen, wird diese Vorgabe auch auf das Online-Banking übertragen. Das bedeutet, dass die Überweisungen und Unterzeichnungen von Unterlagen im Online-Banking nur mit zwei elektronischen Signaturen möglich sind.

Diese Regelung kann die Kontrolle der ausländischen Muttergesellschaft über die Finanzen ihrer Tochtergesellschaft erheblich verbessern. Die Bank orientiert sich auch an der Satzung der OOO, welche die Amtszeit des Generaldirektors festschreibt. Wird dessen Amtszeit nicht fristgerecht verlängert, werden die Konten für alle Zahlungsausgänge solange gesperrt, bis die Amtszeit verlängert oder ein neuer Generaldirektor eingesetzt wird.

Gründung einer OOO durch zwei juristische Personen als Gesellschafter

Wenn die OOO durch zwei juristische Personen als Gesellschafter gegründet werden soll, bedarf es der folgenden Dokumente:

- Vollmachten für uns als die Sie vertretenden Rechtsanwälte von jedem Gründungsgesellschafter, notariell beglaubigt und mit einer Apostille nach der Haager Konvention versehen. Von jeder Vollmacht werden zwei Exemplare benötigt;
- Amtlich beglaubigte und apostillierte Kopie des Handelsregistrauszuges der Gründungsgesellschafter (zwei Exemplare) und deren Satzung. Die Handelsregistrauszüge dürfen bei Einreichung an die Steuerbehörde nicht älter als drei Monate sein;
- Amtlich beglaubigte und apostillierte Kopie des Gesellschaftervertrages eines jeden Gesellschafter (je zwei Exemplare);
- Garantieschreiben des Vermieters in Russland sowie weitere Unterlagen, welche die Adresse der Gesellschaft in Russland bestätigen;
- Vollständige und abgekürzte Bezeichnung der OOO;
- Juristische Adresse der OOO mit Telefon- und Faxnummer;
- Tätigkeitsfelder der Gesellschaft;
- Name und Vorname der Person, die den Registrierungsantrag beim Notar unterzeichnen soll, deren Passangaben, eine gescannte Kopie des Passes sowie, falls vorhanden, des geltenden Visums, Adresse und Telefonnummer.

Muenchen Legal – Die deutsche Rechtsanwaltskanzlei in Moskau

Unsere Rechtsanwaltskanzlei „Muenchen Legal“ OOO ist auf Gründung von Tochtergesellschaften in Russland und die rechtliche Begleitung deutscher und internationaler Firmen in Russland spezialisiert.

Wir helfen Ihnen eine Arbeitserlaubnis zu bekommen und während dieser Phase bieten wir Ihnen die Dienste eines Interimsmanagers an und stellen Ihnen auch eine **juristische Adresse und ein Büro** durch unsere Partnerfirma RUFIL CONSULTING zur Verfügung.

Selbstverständlich können auch repräsentative Zwecke erfüllt werden, wie Teilnahme an wichtigen Verhandlungen oder Veranstaltungen.

Für Gründung und Dienste eines Interimsmanagers wird ein Pauschalangebot erstellt. Anderweitige Rechtsberatung und rechtliche Begleitung der Betriebsstätte erfolgen auf Stundenhonorarbasis.

Wichtiger Hinweis

Dieser Leitfaden ist nach besten Wissen und Gewissen erstellt und gilt nur zu Orientierung hinsichtlich der Gründung einer Betriebsstätte in Russland. Er ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für den Inhalt wird folglich keine Haftung übernommen.